

4.16-6410.06-220002

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Renaturierung des Frillenseemoors, Gewässerausbau, Grabenverschluss und Wiederherstellung  
des natürlichen Ablaufs im Bereich des Quelltopfs auf dem Grundstück Fl. Nr. 530/2 der  
Gemarkung Inzell, Gemeinde Inzell, durch die Bayer. Staatsforsten AÖR, wasserrechtliches  
Verfahren nach § 68 Abs. 2 WHG**

Bekanntmachung

Im Bereich des Frillenseemoors auf dem Grundstück Fl. Nr. 530/2 der Gemarkung Inzell auf Flächen der Bayer. Staatsforsten existiert ein Quelltopf, der durch einen rd. 45 m langen, nach Osten verlaufenden, künstlichen Graben in den Frillenseebach entwässert wird. Der Graben drainiert das Moor. Die Bayer. Staatsforsten AÖR, vertreten durch den Forstbetrieb Berchtesgaden, plant die naturschutzfachliche Aufwertung des Frillenseemoors durch Höheraufstau mittels Torfwehreinfbauten und die Wiederherstellung der natürlichen Moorfläche. Die Bayer. Staatsforsten AÖR hat für die als Gewässerausbau zu wertende Maßnahme eine wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.2 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine zweistufige standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Mögliche geringfügige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) bei der Bauausführung werden durch geeignete Auflagen soweit wie möglich minimiert. Nachteilige Auswirkungen auf das betroffene Alpenbiotop A 8242.0065-001 sind nicht zu erwarten. Weitere Schutzgebiete i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 3 sind nicht betroffen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme und dem räumlich und zeitlich sehr eingeschränkten Charakter der Bautätigkeit durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 14.02.2023  
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebl  
Abteilungsleiter